

Bekanntmachung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Lauf a.d.Pegnitz „Nördlich der Breiten Straße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz hat mit Beschluss vom 09.04.2019 die Satzung über Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 „Nördlich der Breiten Straße“ einschließlich Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, also am 08.05.2019 tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 60 mit der Begründung im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz, Urlasstraße 22, Zimmer-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauf a.d.Pegnitz, den 03.05.2019

Stadt Lauf a.d.Pegnitz


Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister